

Von: Dietmar Schwab [REDACTED]
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>

CC: [REDACTED]

Gesendet am: 06.12.2023 16:21:01
Betreff: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 16.11.2023, GZ: ABT13-933/2023-8 übermitteln ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister Helmut Schöttl eine Stellungnahme unserer Raumplanerin, der sich die Stadtgemeinde Trieben vollinhaltlich anschließt.

Diese geplante Verordnung trägt wiederum dazu bei, die Raumordnung zu verkomplizieren und den Gemeinden wieder „Prügel vor die Füße zu werfen“. Wenn diese Flut von Vorschriften und Auflagen in dieser Form so weitergeht, wird die örtliche Raumplanung für die Gemeinden in der Steiermark nicht mehr praktikabel, geschweige denn leistbar sein.

Die Überbürokratisierung und Überregulierung verunmöglicht zukünftig eine vernünftige Handhabung der Raumordnung. Wenn es nur noch darum geht, bestimmte Formulierungen in Sätzen abzuändern, die eigentlich auf die Sache selbst keinen Einfluss haben und dafür noch verlangt wird, dass eigene Gemeinderatssitzungen dafür einberufen werden, wie es uns jüngst passiert ist, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



OAR DIETMAR SCHWAB
Stadtsamtsdirektor

STADTGEMEINDE TRIEBEN
8784 Trieben, Austria, Triebener Bundesstraße 10
Tel.: +43 (0) 3615 / 23 22-12, Fax: +43 (0) 3615 / 23 22 33
E-Mail: d.schwab@trieben.net

trieben.net



Datum: 05.12.2023

BETREFF: STELLUNGNAHME zur Geruchsimmissionsverordnung / Begutachtungsentwurf

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte stellen sich lt. Begutachtungsentwurf – auszugsweise – wie folgt dar:

*„Für die Ermittlung der Geruchsimmissionen bei Tierhaltungsbetrieben als Grundlage für die Geruchszonendarstellung im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan sind **im Wesentlichen jene Daten** erforderlich, **die bereits bislang zur Ermittlung** der Geruchsschwellenabstände und der Belästigungsbereiche **benötigt** wurden. Die **Erhebungen** sind daher **dem Grunde nach vergleichbar** mit jenem nach der bisherigen Rechtslage, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei den einzelnen Tierhaltungsbetrieben **zusätzliche Parameter** für die Geruchsberechnung relevant sind, sodass sich der **Erhebungsaufwand erhöhen** wird. Überdies ist **für die Durchführung der Ausbreitungsberechnung** GRAL mit einem **finanziellen Mehraufwand** für die Gemeinden zu rechnen, obgleich das Ausbreitungsmodell GRAL sowie die relevanten Winddaten den Gemeinden und den Raumplanern nunmehr seitens des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen steht den Gemeinden zur harmonisierten Datenerfassung bei den Hofstellen ein Programm (HofEr Software) zur Verfügung. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um einmalige Kosten handelt, die im Zuge der Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes an die neue Rechtslage erwachsen werden. [...]*

*Die **Gesamtkosten** einschließlich GRAL-Eingaben werden **mit ca. € 1.000 bis 1.500,- je Betrieb geschätzt**, wobei die bisherigen Kosten nach der alten Rechtslage mit ca. € 500 angenommen werden. [...]*

Anders als im Begutachtungsentwurf verharmlost dargestellt, ist weder der zeitliche noch der finanzielle Erhebungsaufwand mit der Ermittlung nach alter Rechtslage vergleichbar. War seinerzeit nur der Tierbestand zu erheben und mit einem tierspezifischen Faktor zu multiplizieren, um einen Wert näherungsweise zu ermitteln, so sind nunmehr ungleich viele zusätzliche Parameter zu berücksichtigen, demzufolge sich der Erhebungsaufwand erheblich erhöht. Gerade bei Rinderhaltung, die beispielsweise im Bezirk Liezen (anders als im Süden der Steiermark) um Vieles überwiegt, steht dieser Erhebungsaufwand aber in keiner Relation zur Aussage, da der durchschnittliche Betrieb lediglich 35 Kühe aufweist („Hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen“). Daraus ermittelte sich seinerzeit eine Geruchszahl von ca. $G = 6$ (< 10). Bei den ländlich geprägten Gemeinden im Bezirk lag der Anteil der landwirtschaftlichen Betrieben mit $G > 10$ vielfach unter 50%.

Lt. Begutachtungsentwurf werden die Gesamtkosten einschließlich GRAL-Eingaben mit ca. € 1.000 bis 1.500,- je Betrieb geschätzt. Das würde bedeuten, dass auf eine kleine ländlich geprägte Gemeinde mit 70 landwirtschaftlichen Betrieben Kosten in Höhe von knapp 90.000 € zukommen würden. Das heißt, die Kosten der nächsten Revision würden sich dadurch verdoppeln. Die bisherige Erfahrung zeigte, dass sich die Kosten im Schnitt auf „nur“ rund € 25.000.- bis 50.000.- je Gemeinde belaufen. Aber auch diese Werte übersteigen die bisherigen Kosten um Vieles.

*[...] Bei **zwischenzeitigen Änderungen** dieser Planungsinstrumente bis zur nächsten Revision ist nur dann mit **geringfügigem Mehraufwand** zu rechnen, wenn die **Änderungen im Umfeld von Tierhaltungsbetrieben** erfolgen. [...]*

Auch wenn die Hoferfassung keinen Aufwand hervorruft, bedeutet dies in der Praxis, die Durchführung einer neuen, aufwendigen Berechnung, sobald sich nur ein kleiner Parameter ändert (Genügt hier bereits die Verlagerung der Düngestätte?). Unabhängig vom finanziellen Mehraufwand werden sich derartige zwischenzeitige „vereinfachte“ Verfahren in die Länge ziehen, da es ja immer eine mögliche Kumulation zu berücksichtigen gilt.

Die Eingabe zahlreicher Parameter lässt vermuten, dass ein kleiner Erhebungsfehler eine große Abweichung im Ergebnis bewirkt (Haftung).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass beim Erhebungserfordernis zwischen den unterschiedlichen Tierarten stärker differenziert werden sollte bzw. würden sich (höhere) Schwellenwerte (ab wann zu erheben ist) empfehlen.

Fakt ist, dass diese Verordnung ein weiteres Steinchen darstellt, die Raumplanung immens zu verkomplizieren. Sollten sich Überregulierung und Bürokratismus in der derzeitigen Form intensivieren, wird die örtliche Raumplanung für Gemeinden in naher Zukunft nicht mehr praktikabel, geschweige denn leistbar sein.

Architekt DI Martina Kaml